

Neues und Aktuelles im HZV-Vertrag mit der AOK Baden-Württemberg

13.07.2022

Sondervereinbarung zum Aussetzen der Dokumentation des Arzt-Patienten-Kontakt Q4/21 und Q1/22 im HZV-Vertrag mit der AOK Baden-Württemberg

Liebe Hausärztinnen und Hausärzte, liebe Praxisteams,

wir freuen uns, Ihnen hiermit die kürzlich geschlossene Sondervereinbarung mit der AOK Baden-Württemberg mitzuteilen:

Alle Abrechnungspositionen, die in den Quartalen 4/21 und 1/22 aufgrund fehlender Dokumentation des HAUSARZT-Patienten-Kontaktes (APK) abgelehnt wurden, werden einmalig mit der Abrechnung Q2/22 automatisch rückwirkend vergütet. Somit ist keine Nachreichung des APK (0000 und/oder 0000F) für die Quartale 4/21 und 1/22 erforderlich. Sollten Sie die Belege bereits nachgereicht haben, werden Ihnen diese selbstverständlich ebenfalls vergütet.

Bereits ab Q4/21 haben wir gemeinsam mit der AOK Baden-Württemberg einen Weg gefunden, die coronabedingten Sonderregelungen zur Fernbehandlung in den HZV-Vertrag langfristig zu integrieren. Die Regelungen konnten allerdings technisch bedingt erst zeitverzögert in der Praxissoftware umgesetzt werden. Seit dem 01.04.2022 erhalten Sie nun bei Abrechnung der jeweiligen Leistung einen Hinweis in Ihrer Praxissoftware bei fehlenden APKs.

Wenn Sie Fragen haben, steht Ihnen das Team unserer Praxisberatung telefonisch unter +49 (0) 711 21 747-600 oder per Mail an praxisberatung@hausarzt-bw.de jederzeit mit Rat und Tat zur Seite.

Ihre



Christine Unger

Vertragsmanagement
Hausärztliche Vertragsgemeinschaft AG Regionaldirektion Süd